

Benützungsgreglement Jugendheim Rheinwiese

1. Verwaltung

Das Jugendheim Rheinwiese und die dazugehörigen Einrichtungen werden durch die Gemeindeverwaltung Schaan vermietet.

Mietgesuche sind schriftlich an das Gemeindesekretariat zu richten.

Das Jugendheim Rheinwiese ist von der 3. bis und mit 5. Woche der Sommerschulferien sowie während der Weihnachtsschulferien geschlossen.

2. Notunterkunft

Das Jugendheim Rheinwiese dient bei Katastrophenfällen als Notunterkunft und kann deshalb im Bedarfsfall jederzeit von der Gemeinde Schaan beansprucht werden. Dies bedeutet gegebenenfalls, dass bewilligte Mietvereinbarungen sofort ihre Gültigkeit verlieren.

3. Hauswartung / Schlüssel

Für die Wartung und Reinigung der Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie die Schlüsselverwaltung ist die Gemeindeverwaltung (Hauswartung) zuständig.

4. Zweck

Das Jugendheim kann von in- und ausländischen Sport- und Jugendvereinen sowie Schulklassen für die Durchführung von Gruppenlagern gemietet werden (mindestens 10 Personen).

Weiteres kann das Jugendheim von Einwohnerinnen und Einwohnern von Schaan für Geburtstagsfeiern ab 30 Jahren gemietet werden. Aus Sicherheitsgründen sind max. 50 Personen zugelassen. Vereinen gemäss Schaaner Vereinsliste steht das Jugendheim für vereinsinterne Anlässe (Generalversammlungen, Vereinsjubiläen, Weihnachtsfeiern oder Ähnlichem) zur Verfügung.

Es ist jeweils eine Ansprechperson zu benennen, welche der Gemeinde Schaan gegenüber haftbar ist.

5. Ausstattung

Das Jugendheim Rheinwiese bietet im Gemeinschaftsraum Platz für ca. 50 Personen. Für Übernachtungen von Gruppen steht ein Massenlager für ca. 30 Personen zur Verfügung. Weitere Räumlichkeiten und Einrichtungen:

- Gemeinschaftsraum (ca. 65 m²) mit Cheminée
- Küche
- Waschraum mit 3 Duschen
- WC-Anlagen
- Leiterzimmer mit Schlafgelegenheit für 3 Personen
- Massenlager für 1x 13 und 1x 16 Personen
- Feuerlöscher (Gang vor dem Massenlager und im Aufenthaltsraum)
- Erste-Hilfe-Koffer

6. Benützungsgebühr

Der Mietpreis beträgt:

- CHF 9.-- pro Gruppenmitglied für eine Übernachtung
- CHF 250.-- für Geburtstagsfeiern (Pauschalbetrag für 1-tägige Benützung)

Der Mietpreis wird durch die Gemeindeverwaltung nach der Benützung in Rechnung gestellt.

7. Reinigung

Das Mietobjekt ist besenrein zu übergeben. Zudem sind durch den Mieter / die Mieterin folgende Arbeiten zu übernehmen:

- Gründliche Reinigung aller Küchenutensilien inkl. Apparate
- Woldecken zusammenlegen (bitte nicht im Kasten verstauen)
- Fachgerechte Kehrrichtentsorgung (Abfuhr erfolgt durch die Gemeinde)

Die Endreinigung wird durch die Gemeinde Schaan vorgenommen. Im üblichen Rahmen liegende Reinigungsarbeiten werden durch die Gemeinde getragen. Die Beseitigung ausserordentlicher Verschmutzung wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

8. Haftung

Der Mieter / die Mieterin ist für Ruhe und Ordnung in allen Räumlichkeiten und in der Umgebung verantwortlich.

Für alle Beschädigungen am Jugendheim und dessen Einrichtungen ist der Mieter / die Mieterin gegenüber der Gemeinde haftbar. Erfolgt eine Sachbeschädigung muss diese spätestens mit der Rückgabe des Schlüssels der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für in das Jugendheim eingebrachte Gegenstände des Mieters / der Mieterin oder der Gäste.

Die Gemeinde übernimmt eine Haftung nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Eigentümerin des Jugendheims. Jede weitere Haftung hat der Mieter / die Mieterin zu übernehmen. Davon ausgeschlossen bleiben:

- wenn ein Schaden durch höhere Gewalt eintritt;
- wenn der entstandene Schaden Folge eines bestimmungsgemässen Gebrauchs, also ein reiner Abnutzungsschaden ist.

9. Ausschank von alkoholischen Getränken / Rauchen

Der Ausschank von alkoholischen Getränken jeder Art an Jugendliche ist in den Räumlichkeiten des Jugendheims und auf dem gesamten Areal inkl. Sportanlage verboten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Jugendschutzes.

Das Rauchen ist im gesamten Haus verboten.

10. Parkierung und Zufahrt

Das Parkieren von Fahrzeugen ist nur auf den offiziellen Parkplätzen der Sportanlage Rheinwiese unterhalb des Rheindammes erlaubt.

Die direkte Zufahrt zum Jugendheim Rheinwiese ist mit einem Fahrverbot signalisiert und einer Schranke zu bestimmten Zeiten gesperrt. Behinderten- oder Anlieferungstransporte sind gestattet. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Hauswartung.

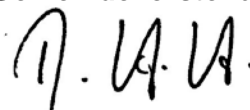
11. Inkrafttreten

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. April 2019, Trakt. Nr. 63, wurden diverse Anpassungen genehmigt. Dieses überarbeitete Reglement ersetzt das vom 20.12.2012 und tritt per sofort in Kraft.

Schaan, 18. April 2019

r Jugendheim Rheinwiese.doc

Gemeindevorsteherung Schaan


Daniel Hilti
Gemeindevorsteher

